

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausgabe 2019

1. Einleitung

¹ Die nachstehenden Bedingungen regeln die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Kundinnen und Kunden (nachfolgend Kundin/Kunde) und der Schaffhauser Kantonalbank (nachfolgend Bank genannt).

³ Für gewisse Geschäftsarten gelten besondere Vereinbarungen und Bedingungen der Bank.

2. Leistungsangebot

¹ Die von der Bank angebotenen Produkte und Dienstleistungen sind in den Prospekten oder auf den Internetseiten der Bank unter www.shkb.ch/angebotsübersicht beschrieben.

² Die Bank behält sich vor, diese Produkte und Dienstleistungen jederzeit zu ändern.

3. Konditionen

¹ Die von der Bank angebotenen Produkte und Dienstleistungen sind grundsätzlich kostenpflichtig. Die Bank legt die Konditionen (Zinssätze, Margen, Kommissionen, Gebühren, Freigrenzen, Kündigungsfristen bzw. Rückzugsbedingungen, Mindest bzw. Höchstguthaben etc.) fest. Diese werden im Internet publiziert und gegebenenfalls auf Preislisten aufgeführt. Die Kundin/der Kunde anerkennt die jeweils geltenden und im Internet publizierten Konditionen als rechtsverbindlich.

² Die Bank ist ermächtigt, allfällige Zinsen, Kommissionen, Gebühren und Spesen sowie besondere Aufwendungen und Fremdkosten einem Konto der Kundin/des Kunden zu belasten.

³ Die Bank behält sich vor, für ihre Produkte und Dienstleistungen jederzeit Gebühren einzuführen bzw. die Konditionen anzupassen. Sie behält sich insbesondere vor, Negativzinsen auf Guthaben einzuführen. Die Kundinnen und Kunden werden auf geeignete Weise (z.B. Internet, Aushang in der Kundenhalle, schriftlich oder elektronisch) informiert.

4. Sorgfaltspflichten der Bank

¹ Die Bank verpflichtet sich zur sorgfältigen Erledigung der ihr übertragenen Geschäfte.

² Die Bank ist verpflichtet, Kundinnen und Kunden mittels beweiskräftiger Dokumente zu identifizieren und die Angaben zu den wirtschaftlich berechtigten Personen zu plausibilisieren. Die Kundin/der Kunde verpflichtet sich, bei den entsprechenden Massnahmen mitzuwirken, der Bank die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen sowie alle wesentlichen Änderungen unaufgefordert und unverzüglich der Bank zu melden.

³ Die Bank behält sich vor, die für die Geschäftsbeziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auch bei Dritten einzuholen und für fremdsprachige Unterlagen eine Übersetzung einzuverlangen.

5. Sorgfaltspflichten der Kundin/des Kunden

¹ Um Missbräuche und betrügerische Transaktionen zu vermeiden, sind Kundinnen und Kunden, gesetzliche Vertreter und bevollmächtigte Personen zu folgenden Sorgfaltspflichten verpflichtet:

- **Bankunterlagen, Zugangsdaten und Passwörter (PIN, Codes etc.) sind besonders sorgfältig, sicher und voneinander getrennt aufzubewahren und vor Verlust, Diebstahl oder dem Zugriff durch Unbefugte zu schützen.** Dies gilt namentlich für Unterschriftenmuster, Legitimationsmittel, Karten sowie Passwörter oder andere personalisierte Sicherheitsmerkmale.
- **Für die verschiedenen Anwendungen sind auf den Geräten (z.B. Mobile, Computer) unterschiedliche Passwörter zu verwenden.** Diese sind regelmässig zu ändern.
- **Passwörter oder andere personalisierte Sicherheitsmerkmale sind geheim zu halten und dürfen nicht aus leicht ermittelbaren**

Kombinationen bestehen. Telefonnummern, Geburtsdaten oder Zahlenreihen eignen sich nicht.

- **Die Kundin/der Kunde ist für die sichere Nutzung ihrer/seiner Geräte, IT-Infrastruktur und Software etc. selbst verantwortlich und sie/er ist aufgefordert, geeignete Schutzmassnahmen zu treffen.** Virenschutzprogramme, Firewalls etc. sind einzurichten und zusammen mit dem Betriebssystem etc. stets aktuell zu halten.
- Die Kundin/der Kunde ist sich bewusst, dass ungesicherte oder unverschlüsselte Verbindungen, Geräte, WLAN-Netzwerke etc. keine Sicherheit bieten. **Die Nutzung ungesicherter oder unverschlüsselter Verbindungen, Geräte etc. erfolgt auf eigenes Risiko.**

² Der Diebstahl oder Verlust von Legitimationsmitteln, Karten, Passwörtern etc. ist der Bank unverzüglich zu melden.

³ Weitere Informationen und Empfehlungen zur Sicherheit finden sich unter www.shkb.ch/sicherheit.

⁴ Schäden, die auf die Verletzung dieser Sorgfaltspflichten sowie der ungenügenden Beachtung von Sicherheitsempfehlungen zurückzuführen sind, hat die Kundin/der Kunde selbst zu tragen.

6. Mitteilungen der Kundin/des Kunden

¹ Für einen fehlerfreien Geschäftsablauf ist es notwendig, dass die Bank jederzeit über aktuelle Kundendaten verfügt. **Die Kundin/der Kunde macht deshalb korrekte und vollständige Angaben über ihre/seine Person, insbesondere Name, Adresse, Telefonnummer sowie alle vorhandenen Nationalitäten, und meldet der Bank unaufgefordert und unverzüglich alle wesentlichen Änderungen wie Adressänderungen, Namensänderungen (z.B. infolge Heirat), Änderungen der wirtschaftlichen Berechtigung bzw. der Kontrollinhaber.**

² Die Kundin/der Kunde informiert die Bank, wenn sie/er Mitteilungen und Anzeigen der Bank banklagernd oder an eine Drittadresse zugestellt haben möchte (z.B. wenn sie/er längere Zeit abwesend ist).

³ Entsteht der Kundin/dem Kunden infolge unkorrekter oder unvollständiger Angaben über ihre/seine Person (z.B. falscher Adresse) ein Schaden, trägt sie/er diesen vollumfänglich selbst. Entsteht der Bank aus dem Unterlassen einer solchen Mitteilung bzw. wegen fehler- oder lückenhafter Angaben der Kundin/des Kunden ein Schaden, kann sie gegenüber der Kundin/dem Kunden Schadenersatz geltend machen.

7. Mitteilungen der Bank

¹ Mitteilungen und Anzeigen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte von der Kundin/dem Kunden mitgeteilte Adresse oder an eine bevollmächtigte Person versandt wurden. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im Besitz der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten. E-Dokumente gelten als zugestellt, sobald sie im E-Banking zur Verfügung stehen und banklagernde Post gilt am Datum, das sie trägt, als zugestellt.

² Die Bank nimmt besondere Weisungen der Kundin/des Kunden über die Zustellung von Mitteilungen und Anzeigen ohne ihre Verantwortlichkeit entgegen. Sie lehnt jegliche Haftung als Folge von ungenügenden oder falschen Angaben der Kundin/des Kunden bzw. Fehlzustellungen ab und behält sich vor, in begründeten Fällen die Zustellungsart zu ändern und banklagernde Post bei Vorliegen besonderer Umstände der Kundin/dem Kunden direkt zuzustellen.

8. Nachrichtenlosigkeit

¹ Die Kundin/der Kunde sorgt dafür, dass der Kontakt zur Bank nicht abbricht. Die Bank empfiehlt der Kundin/dem Kunden deshalb, eine oder mehrere bevollmächtigte Person(en) zu bezeichnen.

² Bricht der Kontakt zur Kundin/zum Kunden ab, versucht die Bank die aktuelle Adresse mit der gebotenen Sorgfalt und mit angemessenem Aufwand zu ermitteln, wobei sie für die Adressnachforschung auch Dritte

beauftragen kann. Die Kosten für die Nachforschungen und für die besondere Behandlung von kontakt- und nachrichtenlosen Vermögenswerten werden der Kundin/dem Kunden verrechnet.

³ Während der Kontakt- bzw. Nachrichtenlosigkeit verwaltet die Bank die Vermögenswerte interessenswährend. Die Bank löst kontakt- bzw. nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen mit einem Schuldsaldo auf.

⁴ Die Bank weist diesbezüglich auf ein unter www.swissbanking.org publiziertes Informationsschreiben hin.

9. Bankkundengeheimnis und Datenschutz

¹ Die Bank, ihre Organe, Mitarbeitenden und Beauftragten sind verpflichtet, das Bankkundengeheimnis und den Datenschutz zu wahren. Die Geheimhaltungspflicht gilt aber nicht absolut, vorbehalten bleiben:

- die gesetzlichen und regulatorischen Zeugnis-, Auskunfts- und Meldepflichten;
- die in Ziff. 10 aufgeführten Fälle im Zusammenhang mit der Ausführung von Transaktionen und Erbringung von Dienstleistungen, die eine Offenlegung von Kundendaten voraussetzen.

² Gesetzliche Zeugnis-, Auskunfts- und Meldepflichten bestehen unter anderem im Zusammenhang mit einem gerichtlichen, straf- oder betriebsrechtlichen Verfahren, dem internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen, einem Verdacht auf Geldwäscherei oder zur Interessenwahrung bei einer voraussichtlich dauernd urteilsunfähigen Person. In solchen Fällen kann die Bank verpflichtet sein, die Vermögenswerte zu sperren oder Steuern einzubehalten und abzuführen.

³ Die Bank ist von der Geheimhaltungspflicht entbunden, sobald sie zur Wahrung berechtigter Interessen rechtliche Schritte zur Sicherung oder Durchsetzung ihrer Rechte selbst geltend macht oder an Dritte abtritt. Dies gilt insbesondere:

- bei Nachforschungen im Zahlungsverkehr sowie bei Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit;
- bei Bonitätsprüfungen und beim Inkasso von Forderungen der Bank gegenüber Kundinnen und Kunden;
- bei gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen der Bank und der Kundin/dem Kunden;
- zur Sicherung oder Durchsetzung der Ansprüche der Bank und bei der Verwertung von Sicherheiten der Kundin/des Kunden oder von Dritten;
- bei öffentlich, gegenüber Medien oder Behörden erhobenen Vorwürfen der Kundin/des Kunden gegen die Bank.

⁴ Die Bank weist die Kundin/den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Schutzbereich des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes auf das schweizerische Territorium beschränkt ist.

10. Bekanntgabe von Kundendaten bei Zahlungsverkehrs-, Wertschriften- und anderen Transaktionen

¹ Die Bank weist darauf hin, dass bei Zahlungsverkehrs-, Wertschriften- und anderen Transaktionen sowie bei der Nutzung von E-Mail und E-Banking Kundendaten, wie persönliche Daten (Name, Adresse, Kontonummer etc.), ins Ausland gelangen und nicht mehr dem Schutz nach schweizerischem Recht unterliegen. Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können die Weitergabe von Kundendaten an Behörden oder Dritte verlangen. Dies kann im Zusammenhang mit SWIFT auch inländische Transaktionen in Schweizer Franken betreffen.

² Die Kundin/der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit Wertschriften-, Devisen-, Edelmetall- und Derivatgeschäften, insbesondere bei solchen mit Auslandbezug, vielfältige gesetzliche und regulatorische Vorschriften, Geschäfts- und Handelspraktiken oder Bedingungen bestehen, welche eine transaktions- oder dienstleistungsbezogene Offenlegung gegenüber Dritten (z.B. Börsen, Emittenten, Brokern, Register-, Abwicklungs- und Drittverwahrungsstellen und Behörden) beinhalten. Diese können sich jederzeit ändern und eine rasche Offenlegung von Kundendaten voraussetzen.

³ **In diesem Zusammenhang berechtigt die Kundin/der Kunde die Bank, die erforderlichen Daten bekanntzugeben.** Hierzu können nebst detaillierten Angaben zu Transaktionen und Depotwerten auch detaillierte persönliche Daten der Kundin/des Kunden oder weiterer Personen (Bevollmächtigte, wirtschaftlich Berechtigte etc.) gehören.

⁴ In bestimmten Fällen verlangt die Bank von der Kundin/vom Kunden eine ausdrückliche Einwilligung zur Offenlegung. Wenn der Bank in solchen Fällen keine ausdrückliche Einwilligung vorliegt, kann sie keine Depotwerte verwahren und keine entsprechenden Geschäfte ausführen. Die Bank ist weiter berechtigt, die betreffenden Depotwerte zu veräussern.

⁵ Die Bank weist ausserdem auf ein unter www.swissbanking.org und www.finma.ch publiziertes Informationsschreiben hin.

11. Bearbeitung von Kundendaten

¹ Die Bank erhebt Kundendaten in erster Linie von den betroffenen Personen und bearbeitet diese, um Geschäftsbeziehungen eröffnen und die angebotenen Produkte und Dienstleistungen auftrags- und kundengerecht anbieten und abwickeln zu können. Die Bank kann auch die für die Geschäftsbeziehung erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Daten aus allgemein zugänglichen vertrauenswürdigen, öffentlichen oder privaten Quellen (öffentliche Register wie Handels- und Betriebsregister, Grundbuch, Telefonbuch etc.) beschaffen.

² Die Bank kann über neue oder geänderte Produkte und Dienstleistungen, welche für die Kundin/den Kunden von Interesse sein könnten, informieren. Die Bank geht davon aus, dass es dem Wunsch der Kundin/des Kunden entspricht, mit der Bank in Kontakt zu bleiben, weshalb sie/ihn die Bank auf geeignete Weise (telefonisch, per E-Mail oder Post) kontaktieren kann.

³ Die Bank wahrt den Datenschutz und macht Kundendaten deshalb weder ganz noch auszugsweise Dritten zugänglich, es sei denn, sie ist aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften zur Offenlegung verpflichtet oder die betroffene Kundin/der betroffene Kunde erlaubt dies (z.B. für den Datenaustausch mit Karten-Produzenten und der jeweiligen Vorsorge- bzw. Freizügigkeitsstiftung).

⁴ Weitere Informationen zum Datenschutz finden sich in der Datenschutzerklärung (www.shkb.ch/datenschutz).

12. Aufzeichnung von Telefongesprächen und Videoüberwachung

¹ Die Kundin/der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank Telefongespräche im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht aufzeichnet. Die Bank behält sich aber vor, Telefongespräche aufzuzeichnen, wo es den regulatorischen Vorschriften oder den Branchenusancen (z.B. Börsengeschäfte) entspricht.

² Aus Sicherheitsgründen überwacht die Bank das Areal der Geschäftsstellen, sicherheitsrelevante Räume sowie die Bancomaten mittels Videokameras und speichert die Aufnahmen während einer von ihr festgelegten Dauer.

³ Die Bank weist darauf hin, dass aufgezeichnete Telefongespräche und Videoaufnahmen als Beweismittel verwendet werden können.

13. E-Mail-Verkehr

¹ Die Kundin/der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Kommunikation zwischen Kundin/Kunde und Bank per E-Mail erfolgen kann. **Die Bank weist die Kundin/den Kunden darauf hin, dass sie nie per E-Mail Kontakt aufnimmt, um vertrauliche Daten (Zugangsdaten, Passwörter etc.) zu erfragen.**

² Aus Sicherheits- und Diskretionsgründen nimmt die Bank grundsätzlich keine Aufträge per E-Mail entgegen. Die Kundin/der Kunde, welche/r bei der Kommunikation Sicherheit und Diskretion wünschen, können die gesicherte Verbindung im E-Banking verwenden.

³ Vertrauliche Daten können zwischen Kundin/Kunde und Bank ausgetauscht werden, wenn hierzu ein implizites oder explizites Einverständnis der Kundin/des Kunden vorliegt. Als implizites Einverständnis gilt insbesondere, wenn die Kundin/der Kunde mit der Bank per E-Mail korrespondiert.

⁴ Ist Schriftform vertraglich vorbehalten, kann nicht per E-Mail auf das Formerfordernis verzichtet werden.

14. Unterschrifts- bzw. Zeichnungsregelung

¹ Die der Bank auf bankeigenen Formularen schriftlich bekannt gegebene Unterschriftsregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einer an sie gerichteten schriftlichen Mitteilung eines Widerrufs oder einer Änderung, ungeachtet anderslautender Veröffentlichungen.

² Die Kundin/der Kunde kann sich durch Dritte gegenüber der Bank vertreten lassen. Die Bank stellt hierfür bankeigene Formulare zur Verfügung.

³ Die Bank akzeptiert Vollmachten auf bankfremden Formularen grundsätzlich nicht.

⁴ Wird eine Geschäftsbeziehung auf den Namen von mehreren Kundinnen und Kunden geführt, können diese, besondere Vereinbarungen vorbehalten, einzeln verfügen. **Bei einer gemeinschaftlichen Geschäftsbeziehung haften die einzelnen Kunden der Bank gegenüber solidarisch.**

15. Unterschriften- und Legitimationsprüfung

¹ Die Bank prüft die Unterschrift der Kundin/des Kunden, von gesetzlichen Vertretern und von bevollmächtigten Personen mit der banküblichen Sorgfalt. Verletzt die Bank diese Pflicht, haftet sie für den Schaden. Liegt keine Sorgfaltspflichtverletzung seitens der Bank vor, trägt die Kundin/der Kunde den Schaden aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen.

² Die Bank kann, falls angezeigt, für Anweisungen, Mitteilungen und Aufträge der Kundin/des Kunden oder der bevollmächtigten Person Schriftlichkeit, eigenhändige Unterschrift und die Beglaubigung der Unterschriften verlangen.

³ Die Bank kann auch andere sichere Prüfmethode anbieten (z.B. Online-Legitimation, Fingerprint).

16. Ausführung von Aufträgen

¹ Die Bank übernimmt, wenn sie die bankübliche Sorgfalt angewendet hat, keine Haftung für nicht, teilweise, mangelhaft oder nicht fristgerecht ausgeführte Aufträge oder den sich daraus ergebenden oder darüber hinausgehenden Schaden (z.B. Zinsausfall oder Kursverlust), es sei denn, sie wurde im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines solchen Schadens hingewiesen.

² Die Bank haftet insbesondere nicht, wenn die Nichtausführung darauf zurückzuführen ist, dass der Auftrag das der Kundin/dem Kunden verfügbare Guthaben oder den ihr/ihm gewährten Kredit übersteigt oder für Schäden, welche aus mangelnder Handlungsfähigkeit der Kundin/des Kunden oder einer bevollmächtigten Person entstehen, ausser wenn ihr dies schriftlich mitgeteilt wurde. Im Zusammenhang mit Übermittlungsfehlern (z.B. verloren gegangener oder verspäteter Eingang eines Auftrages) trägt die Bank den Schaden, wenn ihr ein Verschulden zuzurechnen ist.

³ Die Bank ist berechtigt, irrtümliche oder fehlerhafte Ausführungen und Buchungen (z.B. Doppelüberweisungen) ohne vorgängige Rücksprache mit der Kundin/dem Kunden zu korrigieren. In gleicher Weise verfährt sie, wenn diskontierte oder gutgeschriebene Wechsel und Checks nicht bezahlt oder wieder zurückbelastet werden.

17. Vertriebsentschädigungen

¹ Die Kundin/der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank von Dritten für den Vertrieb und die Vermittlung von Produkten und Dienstleistungen (z.B. für den Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, strukturierten Produkten und Kreditkarten) Entschädigungen wie umsatz- und bestandesabhängige Vertriebsentschädigungen sowie ähnliche Einnahmen erhalten und für sich vereinnahmen kann.

² Die Bank informiert auf Anfrage detailliert über die vereinnahmten Vertriebsentschädigungen sowie ähnliche Einnahmen, welche sie als Entgelt für die erbrachten Leistungen vereinnahmt. Ansonsten informiert sie auf geeignete Weise über die Bandbreiten solcher Entschädigungen.

18. Kontoführung

¹ Die Kontoführung bzw. der Rechnungsabschluss mit Gutschrift und Belastung der anwendbaren Gebühren, Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern erfolgt in der Schweiz nach der von der Bank gewählten Periodizität.

² Liegen der Bank mehrere Aufträge vor, die das verfügbare Guthaben oder den gewährten Kredit übersteigen, bestimmt sie, welche Aufträge sie ausführt. Sie bestimmt weiter, auf welche Schulddimension eine Gutschrift anzurechnen ist, wenn mehrere Schulddimensionen bestehen.

³ Die Bank kann in begründeten Fällen Bargeschäfte verweigern und anstelle von Barauszahlungen verlangen, dass die Kundin/der Kunde die betreffenden Vermögenswerte auf ein auf ihren/seinen Namen lautendes Konto bzw. Depot bei einem anderen Finanzinstitut transferieren lässt.

19. Fremdwährungskonten

¹ Die den Guthaben in fremder Währung entsprechenden Gegenanlagen werden auf den Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr der Kundin/des Kunden, bei ihren Korrespondenten inner- und ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt. Die Kundin/der Kunde trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die auf Grund von gesetzlichen oder behördlichen Massnahmen entstehen und die das Gesamtguthaben der Bank im Land der Währung, des Währungsraumes oder der Anlage treffen. Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen ausschliesslich an ihrem Sitz.

² Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken zum jeweiligen Tageskurs, es sei denn, ein entsprechendes Fremdwährungskonto besteht. Verfügt die Kundin/der Kunde nur über Fremdwährungskonten, darf die Bank die Beträge nach ihrer Wahl einem dieser Konten gutschreiben bzw. belasten.

³ Die Bank verweist im Übrigen auf die unter www.shkb.ch/geschäftsbedingungen publizierten Bedingungen für den Zahlungsverkehr.

20. Solvenz

¹ Die Kundin/der Kunde verpflichtet sich, Konten, Karten etc. vereinbarungsgemäss und im Rahmen ihrer/seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu verwenden.

² Die Kundin/der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank gemäss gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Konsumkrediten wie auch insbesondere bei Kontoüberziehungen einer Meldepflicht gegenüber der IKO (Informationsstelle für Konsumkredit) unterliegt.

21. Einlagensicherung

¹ Die Einlagen der Kundin/des Kunden namentlich auf Privat-, Spar-, Anlage- und Gemeinschaftskonten sowie Kassenobligationen, die von der Bank ausgegeben werden, unterliegen bei einem Konkurs der Bank einem besonderen Schutz. Solche Einlagen sind bis zu einem Betrag von CHF 100'000 pro Kundin/Kunde gesichert und werden rasch ausbezahlt.

² Die Bank weist bezüglich Einlagensicherung auf ein unter www.esi-suisse.ch publiziertes Informationsschreiben hin.

22. Beanstandungen der Kundin/des Kunden

¹ Die Kundin/der Kunde hat die Mitteilungen und Rechnungsabschlüsse der Bank umgehend zu prüfen. Beanstandungen jeder Art bei Rechnungsabschlüssen, Vermögens-, Konto- und Depotauszügen sowie weiteren Mitteilungen und Anzeigen haben sofort nach Empfang bzw. nach erwartetem Postzugang zu erfolgen, jedoch spätestens innerhalb eines Monats. Danach gelten Mitteilungen und Anzeigen als genehmigt.

² Die Bank ist nicht verpflichtet, verspätete Beanstandungen zu berücksichtigen.

23. Pfand-, Verwertungs- und Verrechnungsrecht

¹ Die Bank hat ein Pfandrecht an allen Vermögenswerten, die sie für Rechnung der Kundin/des Kunden bei ihr selbst oder anderswo aufbewahrt. Dies gilt auch für Kredite mit oder ohne Sicherheiten. Soweit Wertpapiere nicht auf die Inhaberin/den Inhaber lauten, werden sie der Bank abgetreten.

² Ist die Kundin/der Kunde im Verzug, so hat die Bank die Wahl, die Pfänder zwangsrechtlich oder freihändig zu verwerten oder unter Aufrechterhaltung des Pfandrechtes die Kundin/den Kunden auf Pfändung bzw. Konkurs zu betreiben. Bei der Verwertung ist sie zum Selbsteintritt berechtigt.

³ Bezüglich der bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche hat die Bank, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder die Währung ihrer eigenen Forderung, ein Verrechnungsrecht.

24. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

¹ Eine Kündigung einzelner oder sämtlicher Geschäftsbeziehungen kann durch die Kundin/den Kunden, durch eine bevollmächtigte Person oder durch die Bank jederzeit schriftlich erfolgen. Dadurch werden, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, allfällige Forderungen der Bank sofort zur Rückzahlung fällig und die Bank kann zugesagte oder bereits benützte Kredite mit sofortiger Wirkung kündigen.

² Die Bank bleibt berechtigt, alle vor Erhalt der Kündigung ausgelösten Transaktionen rechtsverbindlich für die Kundin/den Kunden auszuführen.

³ Nach erfolgter Kündigung werden die Vermögenswerte der Kundin/des Kunden gemäss ihren/seinen Weisungen transferiert. Bleiben Weisungen der Kundin/des Kunden aus, ist die Bank berechtigt, Vermögenswerte zu liquidieren, wertlose Titel auszubuchen und das noch vorhandene Guthaben mit befreiender Wirkung gerichtlich zu hinterlegen oder in Form eines Checks an die letzte von der Kundin/vom Kunden mitgeteilte Adresse zu senden.

25. Feiertage

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

26. Auslagerung von Dienstleistungen und Geschäftsbereichen

¹ Die Bank kann Dienstleistungen und Geschäftsbereiche (z.B. Zahlungsverkehr, Wertschriftenabwicklung, Druck und Versand von Bankdokumenten, Handel, Research) ganz oder teilweise an ausgewählte Geschäftspartner auslagern (Outsourcing).

² Die Bank stellt sicher, dass das Bankkündengeheimnis und der Datenschutz bei der Auslagerung von Geschäftsbereichen gewahrt bleiben, indem die notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen ergriffen sowie die ausgewählten Geschäftspartner zur Geheimhaltung und zum Datenschutz verpflichtet werden.

27. Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen

¹ Die Kundin/der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass sie/er die auf sie/ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen des In- und Auslandes einhält. Dies gilt insbesondere für die sie/ihn betreffenden steuer-, devisen-, börsen-, gesellschaftsrechtlichen oder statutarischen Meldepflichten und umfasst somit die ordentliche Versteuerung ihrer/seiner Vermögenswerte, Erträge und Einkünfte.

² Es besteht keine Pflicht der Bank, die Kundin/den Kunden auf allfällige Meldepflichten hinzuweisen. Die Beschaffung von Informationen im Zusammenhang mit solchen Meldepflichten ist Sache der Kundin/des Kunden.

³ Gesetzesbestimmungen, welche die angebotenen Produkte und Dienstleistungen betreffen, bleiben vorbehalten. Weiter sind, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, die Bedingungen oder einschlägigen Branchenusancen und die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes anwendbar.

⁴ Entsteht der Bank infolge Nichteinhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen oder infolge unkorrekter oder unvollständiger Angaben seitens der Kundin/des Kunden ein Schaden, kann sie gegenüber der Kundin/dem Kunden Schadenersatz geltend machen.

28. Teilnichtigkeit

¹ Sollten einzelne Bestimmungen von Bedingungen oder Vereinbarungen nichtig oder unwirksam werden, wird der übrige Teil davon nicht berührt.

² Bei Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen sind diese durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmungen am nächsten kommen.

29. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

¹ Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie weiteren Bedingungen vor.

² Eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird der Kundin/dem Kunden auf geeignete Weise (z.B. schriftlich oder elektronisch) mitgeteilt und gilt ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe als genehmigt. Die Bekanntgabe kann auch durch Publikation im Internet (www.shkb.ch/geschäftsbedingungen) erfolgen.

³ Mit der Bekanntgabe der Änderung ist die Kundin/der Kunde berechtigt, die Geschäftsbeziehung schriftlich zu kündigen. Ausgenommen davon sind vereinbarte Kündigungsfristen, Laufzeiten, Rückzugsbedingungen und diesbezügliche Entschädigungsvereinbarungen.

30. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

¹ Alle Rechtsbeziehungen der Kundin/des Kunden mit der Bank unterstehen dem **schweizerischen Recht**.

² Erfüllungsort, Betreuungsort für die Kundin/den Kunden mit ausländischem Wohnsitz bzw. Sitz sowie ausschliesslicher **Gerichtsstand** für alle Verfahrensarten ist **Schaffhausen**. Die Bank hat indessen auch das Recht, die Kundin/den Kunden beim zuständigen Gericht ihres/seines Wohnsitzes bzw. Sitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche oder ausdrücklich vereinbarte Gerichtsstände.

31. Inkraftsetzung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

© Schaffhauser Kantonalbank, 31. Dezember 2018